

Amtliche Bekanntmachung

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Selb (BGS-EWS) vom 24.06.2015

Aufgrund der Art. 5,8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Selb folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS)

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Beitragserhebung
§ 2	Beitragsgegenstand
§ 3	Entstehen der Beitragsschuld
§ 4	Beitragsschuldner
§ 5	Beitragsmaßstab
§ 6	Beitragssatz
§ 7	Fälligkeit
§ 8	Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse
§ 9	Gebührenerhebung
§ 10	Grundgebühr
§ 11	Schmutzwassergebühr
§ 12	Niederschlagswassergebühr
§ 13	Gebührenabschläge
§ 14	Gebührenzuschläge
§ 15	Entstehen der Gebührenschild
§ 16	Gebührenschildner
§ 17	Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung
§ 18	Pflichten der Beitrags- und Gebührenschildner
§ 19	Inkrafttreten

§ 1 Beitragserhebung

Die Stadt erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag mit Ausnahme der Ortsteile Wildenau, Mühlbach sowie der Gemeindeteile Schatzbach, Laubbühl und Buchwald.

§ 2 Beitragsgegenstand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht, oder
2. sie auch aufgrund einer Sondervereinbarung an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragsbestandes. Ändern sich die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2 a KAG, entsteht die – zusätzliche - Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei bebauten und unbebauten Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 3.000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) auf das Dreifache der beitragspflichtigen Geschossfläche begrenzt. Bei diesen übergroßen Grundstücken beträgt die beitragspflichtige Grundstücksfläche jedoch mindestens 3.000 m².
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder an die Schmutzwasserableitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen. Garagen werden nicht herangezogen. Das gilt nicht für Garagen, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind und die einen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.
- (4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht.

Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstückes für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
- im Fall der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Fall des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,

- im Fall der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.
- (5) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Betrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragsatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Betrag entrichtet wurde.

§ 6 Beitragssatz

(1) Der Beitrag beträgt

a) pro qm Grundstücksfläche	1,00 Euro
b) pro qm Geschossfläche	4,00 Euro

(2) Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 8 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinn des § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.

§ 9 Gebührenerhebung

Die Stadt erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung hinsichtlich der Schmutzwasserbeseitigung Grundgebühren und Schmutzwassergebühren. Für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung hinsichtlich der Niederschlagswasserbeseitigung werden Niederschlagswassergebühren erhoben.

§ 10 Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr für die Benutzung der Einrichtung hinsichtlich der Schmutzwasserbeseitigung wird nach dem Nenndurchfluß der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird die Nenngroße geschätzt, die nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss (Q_n),
- | | |
|---------------------------|------------------|
| bis Q_n 2,5 | 48,00 Euro/Jahr |
| bis Q_n 6 | 72,00 Euro/Jahr |
| bis Q_n 10 | 120,00 Euro/Jahr |
| bis Q_n 15 bis Q_n 40 | 240,00 Euro/Jahr |
| bis Q_n 60 | 420,00 Euro/Jahr |
| bis Q_n 150 | 600,00 Euro/Jahr |

§ 11 Schmutzwassergebühr

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach den Mengen der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 2,19 €/m³ Schmutzwasser.
- (2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus einer Eigenversorgungsanlage (z.B. Brunnen, Zisternen) zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 6 ausgeschlossen ist.
- (3) Die Wassermengen werden durch geeichte Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Stadt zu schätzen, wenn
1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (4) Wird Niederschlagswasser für die Verwendung im Haushalts- oder Betriebswasserkreislauf gesammelt (z.B. in einer Zisterne) und gelangt es in einen öffentlichen Schmutz- oder Mischwasserkanal, wird dieses Niederschlagswasser zum Schmutzwasser. Die Einleitungsmenge des dem Grundstück aus einer Eigenversorgungsanlage (z.B. Brunnen, Zisternen) zugeführten Wassers hat der Gebührenschuldner ebenfalls durch geeichte Wasserzähler nachzuweisen. Soweit der Gebührenschuldner dieser Verpflichtung nicht nachkommt oder der Einbau von Messeinrichtungen technisch nicht möglich ist, wird die Einleitungsmenge von der Stadt geschätzt. Die Kosten für den Einbau der geeichten Wasserzähler trägt der Grundstückseigentümer bzw. der Gebührenpflichtige. Die Einbaustelle einer solchen Messeinrichtung wird im Benehmen mit dem Verpflichteten durch die Stadt bestimmt. Den Beauftragten der Stadt, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ist Zutritt zur gesamten Versorgungsanlage zu gewähren und die Überprüfung und Ablesung der Messeinrichtungen zu gestatten. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, den Einbau und die Umstellung auf eine Eigengewinnungsanlage vor Beginn der Arbeiten zu beantragen. Die Veränderung und Stilllegung der Anlage ist schriftlich bei der Stadt anzuzeigen.
- (5) Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen (z.B. Gartenwasserzähler) obliegt dem Gebührenpflichtigen. Er ist durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat.

Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 20 m³ pro Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden.

- (6) Vom Abzug nach Absatz 5 sind ausgeschlossen
- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
 - b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.
- (7) Im Fall des Abs. 5 Sätze 3 bis 5 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 35 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 01.01. des Kalenderjahres mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.

§ 12

Niederschlagswassergebühr

- (1) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach den überbebauten und den befestigten (versiegelten) Flächen des Grundstücks (gemessen in qm – Grundstücksfläche), von denen Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt.
- (2) Als befestigt im Sinn des Abs. 1 gilt jeder Teil der Grundstücksfläche, dessen Oberfläche so beschaffen ist, dass Niederschlagswasser vom Boden nicht oder nur unwesentlich aufgenommen werden kann, d. h. insbesondere Betondecken, bituminöse Decken, Pflasterungen und Plattenbeläge.
- (3) Folgende versiegelte Flächen im Sinne des Abs. 1 werden zur Ermittlung der gebührenpflichtigen Fläche mit einem Versiegelungsfaktor multipliziert:
1. Dachflächen ohne Begrünung, Asphaltflächen, Betonflächen, Flächen mit Fugendichtung und Betonsteinpflaster unter 10 mm Fugenbreite mit dem Faktor 1,0.
 2. Pflaster ab 10 mm wasserdurchlässige Fugenbreite und wasserdurchlässiges Pflaster aus Porenbeton mit dem Faktor 0,5.
 3. Begrünte Dachflächen mit dem Faktor 0,33.
 4. Kies- oder Schotterflächen mit dem Faktor 0,2.
- (4) Überbaute und befestigte Flächen bleiben unberücksichtigt, wenn dort anfallendes Niederschlagswasser der öffentlichen Entwässerungsanlage ferngehalten wird und z.B. über Versickerung oder Einleitung in ein Oberflächengewässer eine andere Vorflut erhält.
- (5) Hat eine zur Sammlung von Niederschlagswasser benutzte Zisterne einen Entlastungsüberlauf in die öffentliche Entwässerungsanlage wird von der gebührenpflichtigen Fläche je nach Größe der Zisterne folgender Flächenabzug gewährt:

bei einer Größe von 2 bis 3 m ³	20 m ²
bei einer Größe über 3 bis 4 m ³	25 m ²
bei einer Größe über 4 bis 5 m ³	30 m ²
bei einer Größe über 5 bis 6 m ³	35 m ²
bei einer Größe über 6 bis 7 m ³	40 m ²
bei einer Größe über 7 bis 8 m ³	45 m ²
bei einer Größe über 8 bis 9 m ³	50 m ²
bei einer Größe über 9 bis 10 m ³	55 m ² .

- (6) Die Ermittlung der bebauten und befestigten Flächen hat durch die Gebührenschuldner innerhalb eines Monats zu erfolgen. Sofern sich künftig Veränderungen ergeben, sind diese unaufgefordert in nachprüfbarer Form der Stadt vorzulegen. Prüffähige Unterlagen sind Lagepläne, in denen die versiegelten Grundstücksflächen einschließlich der Angaben nach Abs. 2 Nr. 2 bis 4 sowie die für die Berechnung notwendigen Maße eingetragen sind. Fehlen diese Angaben nach Abs. 2 Nr. 2 bis 4, so wird von einem Versiegelungsfaktor von 1,0 ausgegangen. Die Stadt behält sich vor, die Angaben des Grundstückseigentümers zu überprüfen. Sofern sich künftig Veränderungen ergeben, sind diese ebenfalls unaufgefordert in nachprüfbarer Form der Stadt mitzuteilen.
- (7) Kommt der Gebührenschuldner seinen Pflichten nach Absatz 6 trotz schriftlicher Erinnerung mit Fristsetzung nicht nach, wird bis zur endgültigen Feststellung der entwässerten Flächen die versiegelte Fläche geschätzt und mit dem Versiegelungsfaktor 1,0 berechnet.
- (8) Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,35 €/m² pro Jahr.

§ 13 Gebühren bei Kleinkläranlagen

Für die Einleitung von Abwässern in die Entwässerungsanlage aus Kleinkläranlagen im Sinn des § 11 dieser Satzung, ermäßigt sich die Schmutzwassergebühren auf 0,85 €/m³.

§ 14 Gebührensuschläge

Für Abwasser im Sinne des § 11 dieser Satzung, deren Beseitigung einschließlich der Klärschlammabeseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 v. H. (Grenzwert) übersteigen, wird ein Zuschlag in Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises für die Schmutzwassergebühr erhoben.

§ 15 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Schmutzwassergebühr entsteht mit jeder Einleitung von Schmutzwasser in die Entwässerungseinrichtung.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Niederschlagswassergebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgebührensuld neu.
- (3) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührensuld neu.

§ 16 Gebührensuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtsuldner.

§ 17
Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Die Abwassergebühren (Grund-, Niederschlagswasser- und Schmutzwassergebühren) werden jährlich abgerechnet. Abrechnungsjahr ist der Zeitraum vom 01. Oktober des Vorjahres bis zum 30. September des laufenden Jahres. Die Abwassergebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschild sind zum 15.02., 15.05., 15.08., und 15.11. jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten, sofern die Einleitungsgebühren nicht zusammen mit den Verbrauchsabrechnungen der Energieversorgung Selb-Marktredwitz GmbH entsprechend dem dortigen Ablese- und Verrechnungszeitraum erhoben werden. In den übrigen Fällen werden monatlich Abschlagszahlungen zusammen mit den Verbrauchsabrechnungen der Energieversorgung Selb-Marktredwitz GmbH, entsprechend dem dortigen Ablese- und Verrechnungszeitraum erhoben.
- (3) Bei Grundstücken, die im gemeinschaftlichen Eigentum i.S. des geltenden Wohnungseigentumsgesetzes stehen, werden die Gebühren gegenüber allen Wohnungseigentümern einheitlich festgesetzt und der Gebührenbescheid dem Verwalter des gemeinschaftlichen Eigentums zugestellt.

§ 18
Pflichten der Beitrags- und Gebührenschildner

- (1) Die Beitrags- und Gebührenschildner sind verpflichtet, der Stadt die für die Höhe der Schuld maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.
- (2) Bei Wechsel des Gebührenschildners haben der neue und der bisherige Gebührenschildner die erforderlichen Zählerstände der Stadt Selb – Abwasserbetriebe Selb – unverzüglich mitzuteilen.

§ 19
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.10.2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 28.11.2013 (veröffentlicht und amtlich bekanntgegeben im Selber Tagblatt (Nr. 293) am 12.12.2013) außer Kraft.

Stadt Selb, den 25.06.2015

gez.
Pötzsch
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Vorstehende Satzung wurde durch Mitteilung im Selber Tagblatt (Nr. 157) am 09. Juli 2015 veröffentlicht und amtlich bekanntgegeben.